

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.06.1997 bis zum 03.07.1997 durch Abdruck in der amtslichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.
 2. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde aufgrund des § 13 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 4. Die Gemeindevertretung hat am 25.01.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.7.1998 bis 27.8.1998 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt: Montag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr u. 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Mittwoch 7.00 Uhr - 11.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und Freitag 7.00 Uhr - 11.30 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 13.7.1998 bis 28.8.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.02.99 bis zum 16.02.99 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.02.99 in der Zeit vom 16.02.99 bis zum 16.02.99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Flintbek, den 25. Jan. 99

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.10.1998 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
 10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 09.02.99 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
 11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 12. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 09.02.99 bis 16.02.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.02.99 in Kraft getreten.
- Flintbek, den 25. Jan. 99
- Flintbek, den 26. Feb. 99

RECHTSGRUNDLAGE

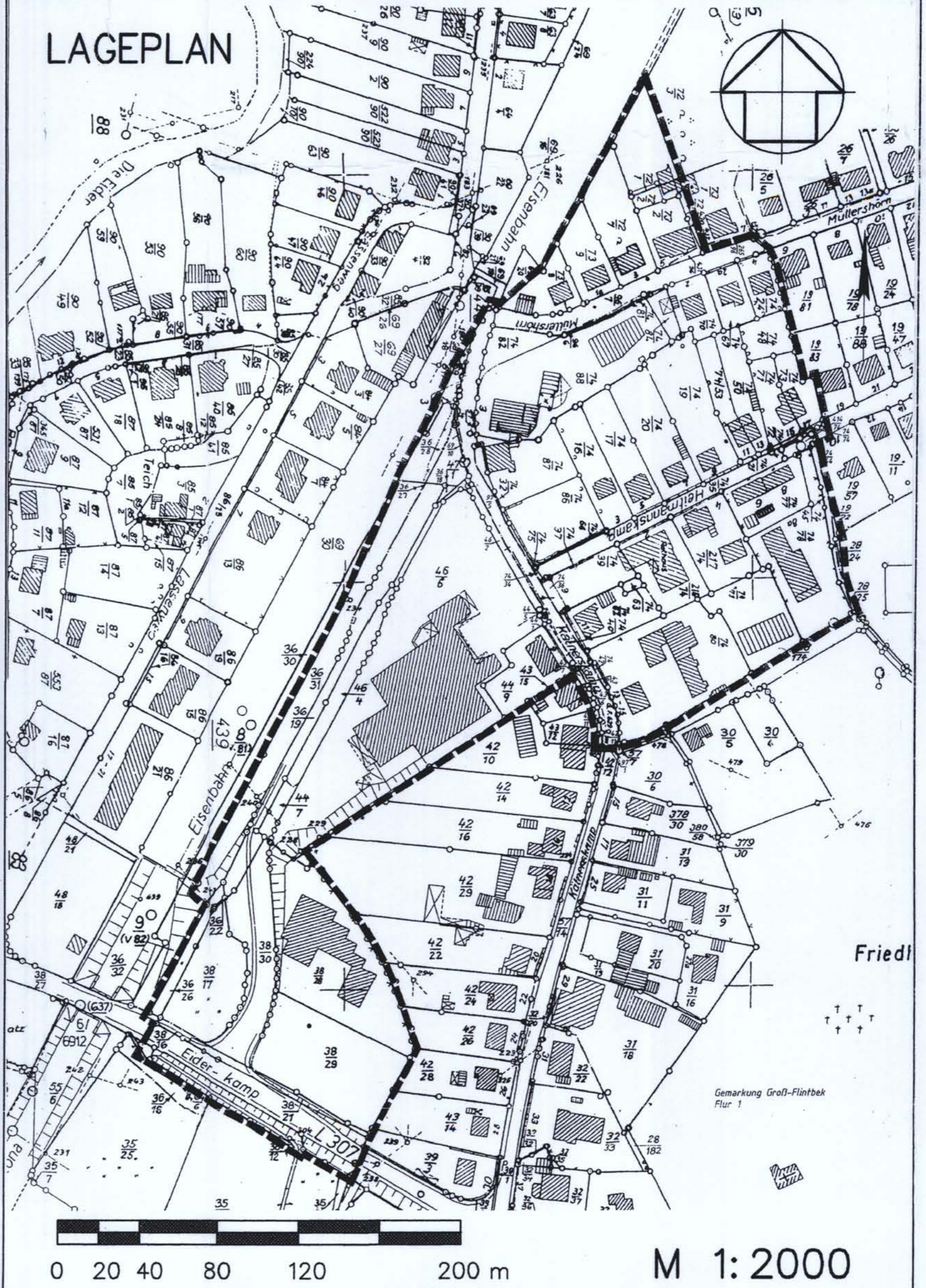
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.1998 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, 4. Änderung für das Gebiet "Eiderkamp, Kätterskamp, Heitmannskamp und Müllershörn bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch EVerf. vom 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

TEIL B : TEXT

VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
Im gesamten räumlichen Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.
(§ 1 Abs.5 BauNVO)

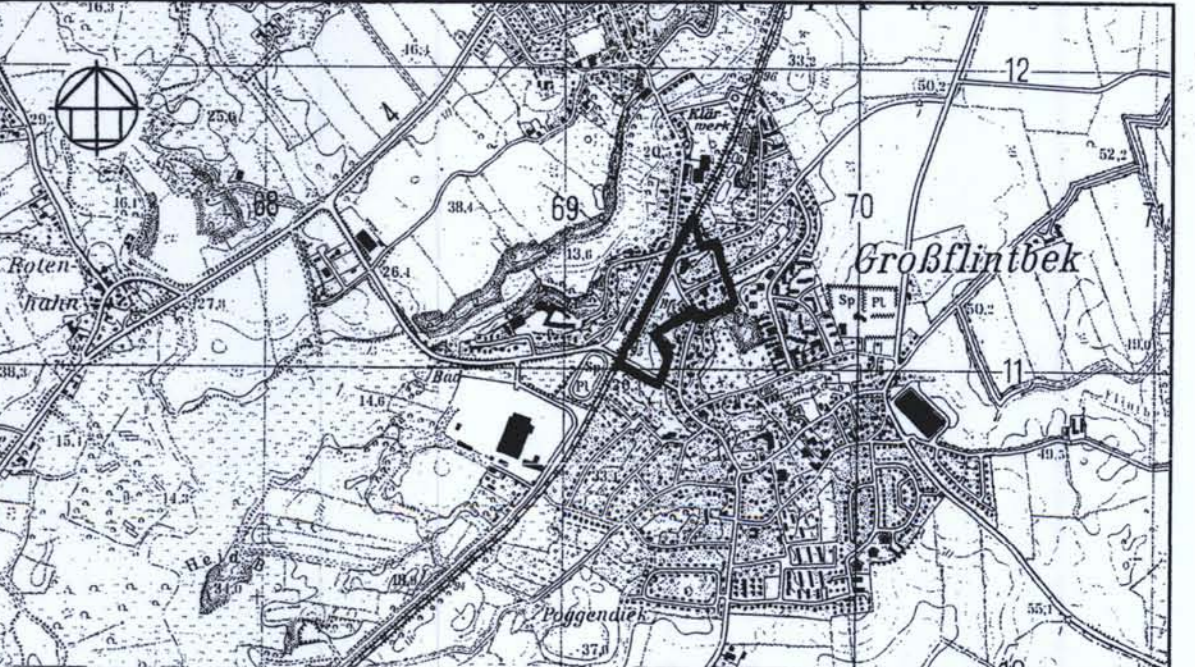
LAGEPLAN



SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19, 4. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "EIDERKAMP,
KÄTTERS KAMP, HEITMANNSKAMP
UND MÜLLERSHÖRN"

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000



1. AUSFERTIGUNG

Planverfasser
DHBT BECKER MÜLLER WERNER TENNERT
ARCHITEKTEN
HERDERSTRASSE 2 24216 KIEL
TEL. 0431 / 5 19 66 - 0 FAX 0431 / 5 19 66 - 66
Kiel, den 17.11.98

GEMEINDE FLINTBEK
M. RENDSBURG - ECKERNFÖRDE
Bürgermeister

GEMEINDE FLINTBEK
M. RENDSBURG - ECKERNFÖRDE
Bürgermeister

